

# TE OGH 2008/5/26 7Nc5/08g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.05.2008

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Huber als Vorsitzende und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schaumüller und Dr. Hoch als weitere Richter in der Pflegschaftssache des minderjährigen Justin K\*\*\*\*\*, in Obsorge der Mutter Dagmar K\*\*\*\*\*, AZ 41 P 120/07t des Bezirksgerichts Innsbruck, infolge Vorlage zur Genehmigung der Übertragung gemäß § 111 JN an das Bezirksgericht Voitsberg, den Beschluss. Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Huber als Vorsitzende und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schaumüller und Dr. Hoch als weitere Richter in der Pflegschaftssache des minderjährigen Justin K\*\*\*\*\*, in Obsorge der Mutter Dagmar K\*\*\*\*\*, AZ 41 P 120/07t des Bezirksgerichts Innsbruck, infolge Vorlage zur Genehmigung der Übertragung gemäß Paragraph 111, JN an das Bezirksgericht Voitsberg, den Beschluss

gefasst:

## **Spruch**

Die Akten werden dem Bezirksgericht Innsbruck zurückgestellt.

## **Text**

Begründung:

Das Bezirksgericht Innsbruck übertrug mit Beschluss vom 1. 4. 2008 die Zuständigkeit zur Besorgung der Pflegschaftssache an das Bezirksgericht Voitsberg im Wesentlichen mit folgender Begründung: Es habe mit Beschluss vom 29. 8. 2007 die Besorgung der Pflegschaftssache von diesem Bezirksgericht übernommen, weil sich das Kind mit seiner Mutter ständig in Innsbruck aufhalte. Mutter und Kind seien aber nur vom 16. 7. 2007 bis 18. 9. 2007 in Innsbruck unter der Anschrift des Vereins für Obdachlose gemeldet gewesen und seither unbekannten Aufenthalts. Die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg sei nach wie vor Vertreterin des Kindes gemäß § 212 Abs 2 ABGB und habe am 27. 12. 2007 einen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gestellt. Die Mutter sei in den letzten Jahren stets in der Steiermark aufhältig gewesen. Der kurzfristige Aufenthalt in Innsbruck, der nur unter Angabe einer Scheinadresse erfolgt sei, könne eine Zuständigkeitsübertragung nicht rechtfertigen. Es sei nicht zweckmäßig, wenn der zuständige Wohlfahrtsträger in der Steiermark sei und das Pflegschaftsgericht in Innsbruck. Das Bezirksgericht Innsbruck übertrug mit Beschluss vom 1. 4. 2008 die Zuständigkeit zur Besorgung der Pflegschaftssache an das Bezirksgericht Voitsberg im Wesentlichen mit folgender Begründung: Es habe mit Beschluss vom 29. 8. 2007 die Besorgung der Pflegschaftssache von diesem Bezirksgericht übernommen, weil sich das Kind mit seiner Mutter ständig in Innsbruck aufhalte. Mutter und Kind seien aber nur vom 16. 7. 2007 bis 18. 9. 2007 in Innsbruck unter der Anschrift des Vereins für Obdachlose gemeldet gewesen und seither unbekannten Aufenthalts. Die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg sei nach wie vor Vertreterin des Kindes gemäß Paragraph 212, Absatz 2, ABGB und habe am 27. 12. 2007 einen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gestellt. Die Mutter sei in den letzten Jahren stets in der Steiermark aufhältig gewesen. Der



© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)